

Stadt/Gemeinde Sulzburg	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
-----------------------------------	--

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl

- des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ¹⁾
 des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ¹⁾

Wegen ²⁾

Eintritts des bisherigen
Amtsinhabers in den Ruhestand

wird die Wahl des/der ~~Ober~~-Bürgermeisters / Bürgermeisterin der Stadt/~~Gemeinde~~.¹⁾

Sulzburg

notwendig.

Die Wahl findet statt am Sonntag, dem

3. Februar 2013

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet Neuwahl statt, bei der neue Bewerber/innen zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende **Neuwahl findet statt am Sonntag, dem**

24. Februar 2013

Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten ~~Ober~~¹⁾-Bürgermeisters / Bürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das **Bürgermeisteramt**

Sulzburg

bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag ³⁾ **13.01.2013**

beim **Bürgermeisteramt**

Sulzburg

eingehen.

Ort, Datum

79295 Sulzburg, 19.12.2012

Bürgermeisteramt




Peter Wehrle, Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Hinweis:

Wenn im Falle einer ehrenamtlichen Bürgermeisterstelle eine Ausschreibung nicht erfolgt ist (§ 47 Abs. 2 GemO), dann muss die Bekanntmachung nach § 1 Abs. 3 KomWO ferner enthalten, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt schriftliche Bewerbungen eingereicht werden können. Insofern wird auf den Text der Ausschreibung Kohlhammer Vordruck-Nr. 08/021/5080/01 verwiesen.

1) Nicht Zutreffendes bitte streichen, Zutreffendes ankreuzen

2) Grund des Freiwerdens der Stelle einsetzen

3) § 3 Abs. 2 und 4 KomWO – 21. Tag vor der Wahl